

# RS OGH 1992/9/7 3Bkd1/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1992

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

## Rechtssatz

Barschaften (Klientengelder) müssen verlässlich und ohne unangemessenen Verzug an den jeweils Berechtigten weitergeleitet werden, wobei der Rechtsanwalt verpflichtet ist für eine zur Erzielung dieses Zweckes ausreichende Kanzleiorganisation zu sorgen. Verzögerungen von bis zu vierzehn Tagen können noch hingenommen werden, keineswegs aber solche von mehr als zwei Monaten.

## Entscheidungstexte

- 3 Bkd 1/92

Entscheidungstext OGH 07.09.1992 3 Bkd 1/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0055213

## Dokumentnummer

JJR\_19920907\_OGH0002\_003BKD00001\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)